

Förderung von innovativen Kooperationsprojekten
im Rahmen der
CLUSTER-INITIATIVEN IN OÖ 2011 – 2013

LEITFADEN ZUR ERSTELLUNG EINES FÖRDERANTRAGES

Gültig ab 1.1.2011

1 Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1 | Inhaltsverzeichnis..... | 2 |
| 2 | Das Wichtigste in Kürze..... | 3 |
| 3 | Einleitung & Ziele..... | 3 |
| 4 | Kooperation..... | 4 |
| 4.1 | Förderbare Unternehmen und Projektrollen..... | 4 |
| 4.2 | Projektkonstellationen..... | 4 |
| 4.3 | Welche Projekte werden gefördert?..... | 5 |
| 4.4 | Projektlaufzeit..... | 6 |
| 4.5 | Welche Projekte werden nicht gefördert?..... | 6 |
| 5 | Förderung..... | 6 |
| 5.1 | Wie hoch ist das Fördervolumen?..... | 6 |
| 5.2 | Welche Kosten sind förderbar?..... | 7 |
| 5.3 | Welche Kosten werden nicht gefördert?..... | 8 |
| 6 | Antragstellung und Verfahren..... | 8 |
| 6.1 | Unterlagen und Ansprechpartner bei Fragen..... | 9 |
| 6.2 | WIE und WO kann die Projektskizze bzw. der Antrag eingereicht werden?..... | 9 |
| 6.3 | Wie wird ein Förderantrag geprüft?..... | 9 |
| 6.4 | Weiterer Projektablauf bis Auszahlung der Förderung..... | 10 |
| 6.5 | Vertraulichkeit & Datenschutz..... | 11 |
| 7 | Formalvoraussetzungen für einen Förderantrag..... | 12 |
| 8 | Definitionen..... | 13 |

2 Das Wichtigste in Kürze

| | |
|--|--|
| Welche Vorhaben werden gefördert? | Förderbar sind innovative Kooperationsvorhaben von Mitgliedsunternehmen der OÖ. Cluster-Initiativen in den Bereichen Technologie und Organisation. Die Mindestanzahl an Projektpartnern beträgt drei, wobei mindestens ein Partner ein Klein- oder Mittelunternehmen ist und mindestens ein Partner seinen Sitz oder Schwerpunktstandort in Oberösterreich hat. Für weitere Details siehe Kapitel <u>4</u> . |
| Wie hoch ist die Förderung? | Die maximale Förderintensität beträgt 30%. Die maximalen Förderhöchstsätze je Partner bzw. Projekt sind je nach Projektart Technologie bzw. Organisation unterschiedlich (siehe Kapitel <u>5.1</u>). |
| Wo kann ein Antrag eingereicht werden? | Die Projektskizze (Phase 1) und der Förderantrag (Phase 2) sind vollständig inkl. aller erforderlichen Anlagen per Brief und als elektronische Version per email bei der jeweils zuständigen Cluster-Initiative einzureichen. Für Details zu den Formalvoraussetzungen siehe Kapitel 3. |
| Fördergeber/ Förderstelle | Amt der OÖ. Landesregierung Abteilung Wirtschaft, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz |

3 Einleitung & Ziele

In Oberösterreich werden im Sinne der Ziele des „Strategischen Programmes Innovatives Oberösterreich 2010plus“ Cluster-Initiativen in verschiedenen Wirtschaftssektoren betrieben.

Im Rahmen dieser OÖ. Cluster-Initiativen sollen innovative Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen untereinander sowie F&E-Einrichtungen gefördert werden, die zur Stärkung der Innovationskraft und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des jeweiligen Sektors bzw. mehrerer Sektoren beitragen. Als rechtliche Basis dient die Richtlinie für die Förderung von innovativen Kooperationsprojekten im Rahmen der Cluster-Initiativen in Oberösterreich 2011 – 2013 gültig ab 1.1.2011 bis vorbehaltlich 31.12.2013

Die Projekte sollen dabei gezielt auf die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eingehen und inhaltlich im Bereich Technologie oder Organisation angesiedelt sein.

Durch bewussten Wissens- und Technologietransfer zwischen den Partnern und/oder Dienstleistern sollen die Innovationskompetenz sowie Kooperationsfähigkeit der einzelnen Unternehmen nachhaltig gestärkt werden, wodurch eine positive Wirkung auf Effizienz und Markterfolg zu erwarten ist.

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten - soweit nicht gesondert definiert - sinngemäß gleichbedeutend für Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts.

4 Kooperation

4.1 Förderbare Unternehmen und Projektrollen

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft jeder Größe, die in einer der OÖ Cluster-Initiativen (der Clusterland GmbH., Hafenstrasse 47-51, 4020 Linz; der OÖ. Wirtschaftskammer, Lebensmittel-Cluster, Hessenplatz 3, 4020 Linz; dem OÖ Energiesparverband, Ökoenergie-Cluster, Landstraße 45, 4020 Linz) Mitglied sind und in einem Kooperationsprojekt aktiv mitwirken sowie einen Eigenanteil einbringen, gelten als Kooperationspartner.

Förderbar sind Kooperationspartner, die ihren Sitz oder einen physischen Schwerpunktstandort in Oberösterreich haben, an dem projekt- und forschungsrelevante Tätigkeiten nachweislich zuordenbar sind (kurz Förderwerber genannt).

Kooperationspartner, die keinen Sitz oder Schwerpunktstandort in Oberösterreich haben, können in Kooperationsprojekten mitwirken und zählen im Sinne der nachfolgend beschriebenen Partner-Mindestanzahl; werden in diesem Förderprogramm jedoch nicht gefördert.

Gelten Kooperationspartner als Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen oder sind personell maßgeblich verknüpft (Mitglieder der Geschäfts- oder Institutsleitung) so zählen diese nur als ein Kooperationspartner.

Dienstleister

sind Unternehmen, die in einem Kooperationsprojekt als Auftragnehmer mitwirken und ihre förderbaren Aufwendungen zu 100% zu Marktpreisen abgegolten bekommen. Dienstleister müssen weder Clustermitglied sein noch ihren Sitz in Oberösterreich haben.

F&E-Einrichtung

sind Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, deren Hauptaufgabe in Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht und die ihre Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten. Für weitere Details siehe Kapitel 8.

4.2 Projektkonstellationen

Als förderbare Kooperationsprojekte gelten jene Vorhaben, die von mehreren Kooperationspartnern gemeinsam durchgeführt werden und in einer der drei unten angeführten Konstellationen aufgesetzt sind, wobei

- mindestens ein Kooperationspartner seinen Sitz oder Schwerpunktstandort in Oberösterreich hat und
- mindestens ein Kooperationspartner ein KMU (Definition siehe Kapitel 8) ist.

Partner-Konstellation 1

- Das Kooperationsprojekt besteht aus mindestens drei Kooperationspartnern.

Partner-Konstellation 2

- Das Kooperationsprojekt besteht aus mindestens drei Kooperationspartnern plus mindestens einem Dienstleister.
- Der/die Dienstleister ist/sind von einem oder mehreren Kooperationspartnern jeweils direkt zu beauftragen.

Partner-Konstellation 3

- Das Kooperationsprojekt besteht aus mindestens zwei Kooperationspartnern plus mindestens einer F&E-Einrichtung (zur Definition siehe Kapitel 8) als Dienstleister.
- Diese Konstellation steht nur für Vorhaben der Projektart Technologie zur Verfügung in deren Rahmen die F&E-Einrichtung Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchführt.
- Die F&E-Einrichtung(en) ist/sind von einem oder mehreren Kooperationspartnern jeweils direkt zu beauftragen.
- Der kumulierte Auftragswert der beteiligten F&E-Einrichtungen muss mindestens 10% des Gesamtprojektvolumens betragen.

4.3 Welche Projekte werden gefördert?

Förderbar sind innovative Kooperationsprojekte im Rahmen der jeweiligen Cluster-Initiative in den Bereichen Technologie und Organisation. Durch bewussten Wissens- und Technologietransfer zwischen den Partnern und/oder Dienstleistern sollen die Kooperationsfähigkeit und Innovationsleistung der einzelnen Kooperationspartner durch das geförderte Vorhaben nachhaltig gestärkt werden.

Grundsätzlich müssen die von Land OÖ, Bund und EU mit gesonderten Förderungsrichtlinien eingerichteten Forschungs-, Technologie- und Bildungsförderungsprogramme zuerst in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Erreichung des Projektzieles ermöglicht wird.

Technologie

In der Projektart Technologie können Vorhaben gefördert werden, die im Bereich angewandte Forschung & Entwicklung angesiedelt sind und unter Einsatz von technologischen Lösungen die Entwicklung von neuen oder merklich verbesserten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen zum Ziel haben und

- die vom Innovationsgrad und technologischen Risiko auf mittlerem Niveau angesiedelt sind und aufgrund ihres klar erkennbaren Kundennutzens und der Verwertungsstrategie einen für alle Kooperationspartner nachhaltigen Markterfolg erwarten lassen und
- deren Problemstellung nur durch eine enge Zusammenarbeit der Kooperationspartner, und eventuell mit Unterstützung von externen Dienstleistern, effizient und erfolgreich gelöst werden können.

Organisation

In der Projektart Organisation können Vorhaben gefördert werden, die im Bereich betriebliche Innovation angesiedelt sind und

- die Entwicklung und Umsetzung neuer betrieblicher Prozesse in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Außenbeziehungen zum Ziel haben und bei den Kooperationspartnern eine deutliche positive Veränderung einleiten sowie in der Branche eine Beispielwirkung auslösen und
- die durch den Aufbau von Strukturen die innerbetrieblichen und überbetrieblichen Innovationsprozesse vorantreiben und/oder
- durch Deckung eines definierten Qualifizierungsbedarfes, der nicht durch ein bestehendes Bildungsangebot abgedeckt werden kann, einen nachhaltigen Effekt auf Innovations- und Lösungskompetenz der Kooperationspartner bewirken.

4.4 Projektlaufzeit

Als Projektlaufzeit gilt jener Zeitraum, der zwischen dem im Förderantrag definierten Projekt-Startdatum und Projekt-Enddatum liegt.

Als frühestes Projektstart-Datum ist das Datum der vollständigen Einreichung des Förderantrages bei der jeweiligen Cluster-Initiative zulässig.

Die Projektlaufzeit darf maximal 24 Monate betragen.

4.5 Welche Projekte werden nicht gefördert?

Generell:

- Vorhaben ohne Forschungs-, Entwicklungs- oder Innovationscharakter
- Vorhaben sind nicht förderbar, wenn ein Kooperationspartner in einem anderen Kooperationsprojekt aus diesem Förderprogramm involviert ist, deren Projektlaufzeiten sich überschneiden, und wenn dadurch die Projektziele bzw. Verwertungserfolge eingeschränkt werden würden.
- Vorhaben, die wiederkehrende oder routinemäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen beinhalten, einschließlich der Entwicklung und Herstellung von Applikationssoftware sowie Änderungen und Anpassungen an Standard- und Systemsoftware, die den Stand der Technik nicht übertreffen.
- Vorhaben, die ausschließlich den Zukauf von Leistungen von Dienstleistern zum Ziel haben
- Vorhaben, die bereits vor Antragstellung begonnen wurden sowie Vorhaben, für die der Auftrag an den/die Dienstleister bereits vor Antragstellung vergeben wurde.
- Vorhaben, für die bei anderen Förderstellen um Förderung angesucht wurde.

Projektart Technologie:

- Vorhaben mit Aufträgen an F&E-Einrichtungen, für deren Abwicklung die Expertise einer F&E-Einrichtung nicht erforderlich ist bzw. in denen die F&E-Einrichtung reine Messaufgaben und/oder Prüfaufgaben durchführt.

5 Förderung

5.1 Wie hoch ist das Fördervolumen?

Die Förderintensität hängt grundsätzlich vom nachhaltig positiven Einfluss auf die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit des jeweilig betreffenden Sektors sowie der Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ab.

Die maximale Förderintensität (Bruttosubventionsäquivalent) beträgt 30% der auf den einzelnen Kooperationspartner entfallenden förderbaren Nettokosten bzw. entsprechend der betraglichen Höchstgrenzen gemäß nachstehender Tabelle pro Projektpartner und Projekt.

| Projektart | Technologie | Organisation |
|---|---|--------------|
| Max. Fördervolumen je KooperationspartnerIn | € 30.000 | € 15.000 |
| Max. Fördervolumen je Projekt | abhängig von der Anzahl der ProjektpartnerInnen | € 45.000 |

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel. Auf die Gewährung eines Förderbetrages besteht keinerlei Rechtsanspruch.

De-Minimis

Eine Förderung in diesem Förderprogramm unterliegt der „de-minimis“- Regel gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Europäischen Kommission einschließlich aller allfälliger Erläuterungen (siehe auch Kapitel 8).

Dementsprechend sind im Förderantrag alle innerhalb von drei Jahren erhaltenen „de-minimis“ Beihilfen bekanntzugeben und zu bestätigen, dass die geltenden Obergrenzen nicht überschritten wurden.

5.2 Welche Kosten sind förderbar?

Grundvoraussetzung für die Förderbarkeit von Kosten:

- Kosten müssen für das Vorhaben notwendig und im Förderantrag angeführt sein.
- Kosten müssen direkt, tatsächlich und zusätzlich während der Projektlaufzeit entstanden sein. Die Zahlung der Rechnungen hat vor Legung des Endberichtes zu erfolgen.
- Kosten, die bereits durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert wurden, werden von der Förderung durch dieses Programm ausgeschlossen.

Folgende Kostenkategorien sind förderbar:

5.2.1 Personalkosten der Kooperationspartner

Förderbar sind Lohnkosten (Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten) für MitarbeiterInnen, die dem Vorhaben laut Stundenlisten zurechenbar sind und bei einem Förderwerber direkt angestellt sind.

Der maximal anerkennbare Stundensatz inkl. max. 10% Gemeinkostenaufschlag ergibt sich wie folgt:

| | Angestellte MitarbeiterInnen | Einzelunternehmer und geschäftsführende Gesellschafter (wenn deren Beteiligung größer als 25%) |
|------------------|------------------------------|--|
| Max. Stundensatz | € 87 | € 35 |

5.2.2 Sonstige Kosten

Als Sonstige Kosten sind ausschließlich Reisekosten für internationale Messebesuche und internationale Studienreisen förderbar, wenn der Projekterfolg wesentlich von einer derartigen Reise abhängt und diese bereits im Förderantrag gesondert budgetiert wurden.

5.2.3 Kosten aus der Beauftragung von Dienstleistern

Förderbar sind Kosten aus der direkten Beauftragung von Dienstleistern durch eine/n FörderwerberIn sofern diese/r nicht rechtlich oder persönlich verflochten sind (siehe auch Kapitel 5.3).

Die maximale Höhe der förderbaren Kosten aus dieser Kostenart richtet sich nach der Tätigkeit eines Dienstleisters im Projekt laut folgender Tabelle.

| F&E-Einrichtung, die zur Durchführung von F&E-Tätigkeiten beauftragt wird | Dienstleister, der zur Durchführung von Projektmanagement-Tätigkeiten beauftragt wird | Dienstleister, der zur Durchführung von anderen Tätigkeiten beauftragt wird |
|---|--|---|
| <p>Förderbar sind marktübliche Kosten in den Kostenkategorien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalkosten ▪ Sach- und Materialkosten ▪ Sonstige Kosten | <p>Förderbar sind Personalkosten</p> <p>Diese Tätigkeiten dürfen maximal 7% vom förderbaren Gesamtprojektvolumen betragen und sind in einem eigenen Arbeitspaket „Projektmanagement“ im Projektzeitplan auszuweisen.</p> | <p>Förderbar sind Personalkosten.</p> |
| | <p>Der von einem Dienstleister verrechnete Tagessatz muss marktüblich sein und wird bis in die Höhe von maximal € 1.050 pro Beratungstag als förderbar anerkannt.</p> | |

Für jeden Dienstleister, dessen kumulierter Auftrag im Projekt € 5.000 überschreitet ist im Zuge der Antragstellung ein Angebot vorzulegen. Angebote müssen ein detailliertes Zeit- und Mengengerüst und - sofern relevant - eine Kostengliederung in Personalkosten, Sachkosten und sonstige Kosten enthalten.

5.3 Welche Kosten werden nicht gefördert?

- Nicht förderbar sind Kosten aus der Beauftragung eines Dienstleisters, wenn der beauftragende Kooperationspartner und der beauftragte Dienstleister als Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gelten oder personell maßgeblich verknüpft (Mitglieder der Geschäfts- oder Institutsleitung) sind.
- Aufwendungen für Marketing- oder Werbeaktivitäten (z.B. Webseiten, ...)
- Umsatzsteuer
- Zertifizierungen, die einzelbetrieblich durchgeführt bzw. im Markt üblich sind bzw. von Kunden verlangt werden
- Investitionen oder Leistungen mit Investitionscharakter
- Reisespesen für Dienstleister
- Verrechnung von Kosten zwischen Kooperationspartnern

6 Antragstellung und Verfahren

Einer der Projektpartner übernimmt die koordinierenden Aufgaben für Antragstellung, Durchführung des Projektes, Dokumentation und Ergebnisverbreitung und ist damit die/der verantwortliche ProjektkoordinatorIn gegenüber dem Management der jeweiligen Cluster-Initiative.

Das Verfahren zur Antragstellung und Evaluierung eines Förderantrages im Rahmen dieses Förderprogrammes ist in 2 Phasen gegliedert.

- Phase 1 - Projektskizze:
In Phase 1 ist von den Kooperationspartnern eine Projektskizze zu erstellen und durch den Projektkoordinator bei der jeweiligen Cluster-Initiative einzureichen.
Ziel ist, auf Basis der Projektskizze die Projektidee hinsichtlich Relevanz für dieses Förderprogramm zu evaluieren und den Kooperationspartnern eine rasche Rückmeldung zu geben.
- Phase 2 - Förderantrag:
Wurde auf Basis der Projektskizze die Programmrelevanz positiv beurteilt können die Kooperationspartner einen Förderantrag erstellen. Die Kooperationspartner schließen eine Kooperationsvereinbarung hinsichtlich des beabsichtigten Projektes. Der Projektkoordinator reicht den Förderantrag gemeinsam mit der Kooperationsvereinbarung bei der jeweiligen Cluster-Initiative ein.
Der Antrag wird anschließend nach formalen und inhaltlichen Kriterien geprüft.

6.1 Unterlagen und Ansprechpartner bei Fragen

Sämtliche Unterlagen für Antragsteller stehen auf der Website der jeweiligen Cluster-Initiative zum Download zur Verfügung. Für alle Fragen zur Antragstellung bzw. Projektabwicklung stehen die Mitarbeiter der jeweiligen Cluster-Initiative gerne zur Verfügung.

6.2 WIE und WO kann die Projektskizze bzw. der Antrag eingereicht werden?

6.2.1 Einreichung Projektskizze

Eine von den Kooperationspartnern gemeinsam ausgearbeitete Projektskizze ist vom Projektkoordinator als elektronische Version per email bei der jeweiligen Cluster-Initiative einzureichen. Die jeweils aktuellen Vorlagen sind zu verwenden.

Auf Basis der Projektskizze wird die grundsätzliche Eignung der Projektidee für dieses Förderprogramm überprüft. Nach positiver Beurteilung der Programmrelevanz werden die Kooperationspartner eingeladen einen Förderantrag zu verfassen und einzureichen.

Sollte die Programmrelevanz nicht gegeben sein, werden die Kooperationspartner über alternative Fördermöglichkeiten informiert bzw. über Möglichkeiten zur Optimierung des geplanten Projektes beraten. In letzterem Fall ist erneut eine Projektskizze einzureichen.

6.2.2 Einreichung Antrag

Ein von den Kooperationspartnern gemeinsam ausgearbeiteter und unterschriebener Förderantrag inkl. erforderlichen Anlagen und Kooperationsvereinbarung ist durch den Projektkoordinator per Brief und als elektronische Version per email bei der jeweiligen Cluster-Initiative vor Beginn des Projektes einzureichen. Die jeweils aktuellen Vorlagen sind zu verwenden.

6.3 Wie wird ein Förderantrag geprüft?

Die Prüfung eines Antrages erfolgt wie nachfolgend beschriebenen formal und inhaltlich, wobei jeweils weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Evaluierung des Förderantrages nachgefordert werden können. Kommen der Projektkoordinator oder die Kooperationspartner diesen Nachforderungen innerhalb von drei Monaten nicht ausreichend nach, kann der Antrag daraufhin abgelehnt werden.

6.3.1 Formale Prüfung

In einem ersten Schritt erfolgt eine Überprüfung der Formalvoraussetzungen. Nur Förderanträge, die alle Voraussetzungen erfüllen können in einem zweiten Schritt inhaltlich evaluiert werden. Für eine schnelle Übersicht zu den Formalvoraussetzungen siehe Kapitel 7.

6.3.2 Inhaltliche Vorprüfung

Förderanträge, welche die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden auf Basis eines standardisierten Schemas nach allgemeinen als auch, abhängig von der Projektart, spezifischen Kriterien inhaltlich vorgeprüft.

Auf Basis dieser Vorprüfung wird eine begründete Förderempfehlung sowie eine Kopie des Antrages samt Beilagen an den Fördergeber übermittelt.

6.3.3 Förderentscheidung

Die Förderentscheidung erfolgt durch den Fördergeber und wird allen Förderwerbern direkt von diesem mitgeteilt.

6.4 Weiterer Projektablauf bis Auszahlung der Förderung

6.4.1 Änderungen während der Projektabwicklung

Werden den Kooperationspartner Umstände bekannt, die eine Abweichung von dem im Förderantrag übermittelten Angaben zum Projekt bewirken oder bewirken können, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, diese Abweichungen zu vermeiden und/oder zu korrigieren.

Bis zu einem Monat vor dem geplanten Projektende kann einmalig um eine maximal 6-monatige Verlängerung für alle Kooperationspartner im Wege der jeweiligen Cluster-Initiative beim Fördergeber angesucht werden. Das förderbare Gesamtprojektvolumen ändert sich durch eine derartige Verlängerung nicht.

Ergibt sich während der Projektabwicklung die Notwendigkeit, die beantragte Kostenplanung hinsichtlich Gliederung nach Kostenarten zu ändern, ist folgende Vorgangsweise zulässig:

- Kostenumschichtungen zwischen Kostenarten von bis zu maximal 10% des geplanten Gesamtprojektvolumens sind ohne vorherige Zustimmung möglich.
- Kostenumschichtungen zwischen Kostenarten von mehr als 10% des Gesamtprojektvolumens sind im Wege der jeweiligen Cluster-Initiative beim Fördergeber vorab zu beantragen und vom Fördergeber schriftlich zu genehmigen.

Ist es darüber hinaus nicht möglich das Projekt vertragskonform abzuwickeln, ist von den Kooperationspartnern über den Projektkoordinator - umgehend ab bekannt werden dieser Situation - der Fördergeber im Wege der jeweiligen Cluster-Initiative schriftlich zu informieren.

6.4.2 Endbericht

Die Förderungswerber sind verpflichtet, dem Fördergeber sowie dem Management der jeweiligen Cluster-Initiative die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen fristgerecht vorzulegen sowie alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen bzw. zu dokumentieren.

Nach Abschluss des Projekts sind von den Förderwerbern ein schriftlicher Projektergebnisbericht und alle erforderlichen Verwendungsnachweise (Rechnungen, sonstige Kosten- und Zahlungsnachweise) unter Verwendung der jeweils aktuellen Vorlagen per Brief und als elektronische Version per email an die jeweilige Cluster-Initiative zu übermitteln.

Diese Unterlagen sind im Wege der jeweiligen Cluster-Initiative spätestens 3 Monate nach Projektabschluss dem Fördergeber vorzulegen. Der Ergebnisbericht kann durch den Fördergeber veröffentlicht werden.

6.4.3 Annahme und Auszahlung

Die widmungsgemäße Mittelverwendung entsprechend den getroffenen Fördereinbarungen wird vom Management der jeweiligen Cluster-Initiative vorgeprüft. Das positive Ergebnis dieser Vorprüfung wird gegebenenfalls im Sinne einer Empfehlung zur Mittelfreigabe an den Fördergeber übermittelt. Die endgültige Entscheidung über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel trifft der Fördergeber.

Die Auszahlung der Fördermittel an die Förderwerber erfolgt in Raten durch den Fördergeber nach Prüfung und Genehmigung der erforderlichen Unterlagen durch die OÖ. Landesregierung bzw. durch das zuständige Landesregierungsmitglied.

6.4.4 Rückzahlung

Die gewährten Fördermittel sind zur Gänze rückzuerstatten, wenn der Förderwerber den Förderbetrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere auch dann der Fall, wenn der Förderbetrag auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben ausbezahlt wurde.

6.5 Vertraulichkeit & Datenschutz

Alle mit der Abwicklung und Evaluierung von Projektanträgen und Berichten befassten Personen unterliegen der Vertraulichkeit.

Mit dem Förderantrag haben die Kooperationspartner die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass sie dem automationsunterstützten Datenverkehr gemäß Datenschutzgesetz 2000, BGBl. Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, zur Abwicklung des Förderverfahrens zustimmen.

Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse der Kooperationspartner sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderberichten – insbesondere auch im Internet – veröffentlicht werden dürfen.

7 Formalvoraussetzungen für einen Förderantrag

Jede einzelne dieser Voraussetzungen wird nach Einreichung des Förderantrages in einer Formalprüfung geprüft. Nur Förderanträge, die alle Voraussetzungen erfüllen können in einem zweiten Schritt inhaltlich evaluiert werden

| Checkliste Formalvoraussetzungen | <input checked="" type="checkbox"/> |
|---|-------------------------------------|
| Positive Evaluierung der Projektskizze hinsichtlich Eignung für dieses Förderprogramm | |
| Alle Kooperationspartner sind Mitglied einer OÖ Cluster-Initiative (Ausnahme: länderübergreifende Projekte) | |
| Mindestens ein Kooperationspartner ist ein KMU | |
| Mindestens ein Kooperationspartner hat Sitz oder Schwerpunktstandort in Oberösterreich | |
| Alle Förderwerber erfüllen die „de-minimis“ Anforderungen. | |
| Firmenbuchauszug oder Gewerbeschein je Kooperationspartner liegt bei | |
| Liegt die Unternehmensgründung eines Förderwerbers nicht länger als 3 Jahre zurück, ist für dieses Unternehmen ein aussagekräftiger Business-Plan beizulegen. | |
| Für jeden Dienstleister, dessen kumulierter Auftrag im Projekt € 5.000 überschreitet ist im Zuge der Antragstellung ein Angebot mit detailliertem Zeit- und Mengengerüst und - sofern relevant - mit Kostengliederung in Personalkosten, Sachkosten und sonstige Kosten vorzulegen. | |
| Projektlaufzeit maximal 24 Monate | |
| Projektzeitplan mit monatlicher Zuordnung der Partner zu den Arbeitspaketen | |
| Detaillierter Kostenplan gegliedert nach Arbeitspaketen, Arbeitsschritten und Projektmitarbeiter | |
| Nachvollziehbare inhaltliche Beschreibung des Projektes (Zielsetzung, Aufgaben, Risiken, Nutzen, Verwertung,...) inkl. Gliederung der Arbeitspakete/-schritte je Kooperationspartner | |
| Darstellung der fachlichen Qualifikation und verfügbaren Ressourcen der Kooperationspartner | |
| Aktuelle Vorlagen und Formulare wurden verwendet. | |
| Firmenmäßige Zeichnung (inkl. Firmenstempel) des Antrages durch alle Kooperationspartner | |
| Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt und inkl. aller Anlagen per Brief <u>und</u> email bei der jeweiligen Cluster-Initiative eingereicht. | |

8 Definitionen

- F&E-Einrichtung
bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht und die deren Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten; sämtliche Einnahmen werden in die Forschung, die Verbreitung von Forschungsergebnissen oder die Lehre reinvestiert; Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglieder Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, genießen keinen bevorzugten Zugang zu den Forschungskapazitäten der Einrichtung oder den von ihr erzielten Forschungsergebnissen.
Als F&E-Einrichtungen sind Organisationen zugelassen, die auch von der FFG als Forschungspartner für den Innovationsscheck anerkannt werden (http://www.ffg.at/partnerdatenbank_innovationsscheck/).
- De-minimis-Beihilfe
Die Förderung in diesem Förderprogramm ist eine „de-minimis“-Beihilfe. Für weiterführende Informationen siehe http://europa.eu/legislation_summaries/competition/state_aid/126121_de.htm
- Klein- und Mittelunternehmen (KMU)
Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils gültige KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. KMU sind Unternehmen im Sinne der "Definition der kleinen und mittleren Unternehmen durch die Kommission" gemäß Verordnung ABI. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff in der jeweils geltenden Fassung. Für weiterführende Informationen siehe auch http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_en.htm.